# **ARBEITSVORLAGE**

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	15.07.2022
Kämmerei	Bauer, Helen	9745-25	15.07.2022
Registraturnummer	460.811; 022.3; 023.1	Seiten 4	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Тор
Vowwaltungenussehuss	öffentlich	26.07.2022	2
Verwaltungsausschuss	- Vorberatung	26.07.2022	3
Gemeinderat	öffentlich	26.07.2022	6
Gerneinderat	- Beschlussfassung	26.07.2022	6

# **VERHANDLUNGSGEGENSTAND**

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012

# I. Beschlussvorschlag:

- 1. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 wie im Verwaltungsvorschlag vorgelegt (vgl. Anlage 1) festgesetzt.
- 2. Der 8. Satzung zur Änderung der über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.
- 3. Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.



# II. Zusammenfassung

Turnusgemäß steht zum 01.09.2022 wieder die Anpassung der Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an.

# III. Finanzielle Auswirkungen

Angestrebt wird ein 60 %-iger Kostendeckungsgrad im Bereich der Gebühren der Schulkindbetreuung. Dieser macht eine Gebührenerhöhung in den Modulen 1 & 2 notwendig. Das Modul 2 ist das am Stärksten ausgelastete Betreuungsmodul. Die 5-er Karten sollen auf 70 % Kostendeckung angepasst werden. Der höhere Kostendeckungsgrad ist hier gerechtfertigt, da durch den Einsatz der 5er-Karten sehr kurzfristig Betreuungstage in Anspruch genommen werden können

Die Benutzungsgebühren müssen stetig angepasst werden, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt.



### III. Sachdarstellung und Begründung:

# 1. Festlegung der Gebührensätze

Im Gegensatz zur Betreuung in den Kindertageseinrichtungen handelt es sich bei der Schulkindbetreuung um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde; hier gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Schulkindbetreuung ist ein etablierter Baustein des kommunalen Kinderbetreuungskonzeptes und erfreut sich einer stetig steigenden Nachfrage.

Die Option einen Ganztagszug an der Schillerschule einzurichten wurde im Frühjahr 2015 von einer großen Mehrheit der Eltern abgelehnt. Das Angebot der Schulkindbetreuung wird von den Familien sehr geschätzt, diese ziehen mehrheitlich das kostenpflichtige Angebot der Kommune der kostenfreien Ganztagesschule vor.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlichen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 auf den Weg gebracht. Bisher erlischt mit dem Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, obwohl der Unterricht oft bereits mittags endet. Damit setzt die Bundesregierung ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Der Rechtsanspruch soll zum 1. August 2026 in Kraft treten.

Er gilt zunächst für Grundschulkinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem 1. August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Dieser umfasst eine Förderung von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche. Die Unterrichtszeit wird auf diesen Anspruch angerechnet.

Im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung muss die Option einer Ganztagesschule erneut beleuchtet werden. Weitere Einzelheiten sind hierzu noch nicht bekannt.

Für die Schulkindbetreuung gibt es nur sehr geringe Landeszuschüsse, deren Höhe aufgrund des Ausbaus der Ganztagsschule derzeit auf das Niveau des Jahres 2014 eingefroren ist. Der überwiegende Anteil des Kostendeckungsgrads muss daher aus Benutzungsgebühren erwirtschaftet werden.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebührenerhöhung (Anlage 1) orientiert sich prozentual an der vorgeschlagenen Erhöhung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (3,9 %). Dies ist der stetig steigenden Auslastung und dem damit verbundenen Personaleinsatz sowie der Tatsache geschuldet, dass die Gemeinde aufgrund der angespannten Haushaltslage im Bereich der Freiwilligkeitsleistungen besonders auf die Entwicklung des Kostendeckungsgrad achten muss.



Angestrebt wird ein 60 %-iger Kostendeckungsgrad im Bereich der Gebühren der Schulkindbetreuung. Dieser macht eine Gebührenerhöhung in den Modulen 1 & 2 notwendig. Das Modul 2 ist das am Stärksten ausgelastete Betreuungsmodul. Die 5-er Karten sollen auf 70 % Kostendeckung angepasst werden. Der höhere Kostendeckungsgrad ist hier gerechtfertigt, da durch den Einsatz der 5er-Karten sehr kurzfristig Betreuungstage in Anspruch genommen werden können. Laut Satzung muss eine Woche im Voraus der Bedarf angemeldet werden. Aufgrund oftmals kurzfristiger Anmeldungen ist der Personaleinsatz schwerer zu planen. Mehr Kinder in einer Gruppe bedeutet auch, dass das Personal in dieser Gruppe angepasst werden muss.

Die Benutzungsgebühren müssen stetig angepasst werden, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt.

# 2. Satzungsänderungen allgemein

Die über die Gebühren hinausgehende Änderungen können der beigefügten Gegenüberstellung (Anlage 2) entnommen werden. Die Änderungen werden in der Sitzung erläutert.

Simone Lehnert Bürgermeisterin



Anlage 1

			Gebühren ab 01.09.202	01.09.2022)		
Betreuungsmodule	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tager / Woche
Modul 1						
(in der Zeit von 7.15 Uhr bis						
Schulbeginn, ohne						
Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	81,00€	72,00€	62,00€	84,00€	75,00€	64,00
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00€	54,00€	47,00€	63,00€	56,00€	49,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	45,00€	39,00€	34,00€	47,00€	41,00€	35,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 1	19,00€	17,00€	15,00€	20,00€	18,00€	16,00€
Modul 2						
(nach Schulende bis 14.00 Uhr,						
<u>ohne</u> Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	81,00€	72,00€	62,00€	84,00€	75,00€	64,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	61,00€	54,00€	47,00€	63,00€	56,00€	49,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	45,00€	39,00€	34,00€	47,00€	41,00€	35,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 1	19,00€	17,00€	15,00€	20,00€	18,00€	16,00€
Modul 1 + 2; VÖ-						
Schulkindbetreuung						
(in der Zeit von 7.15 bis 14.00						
Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)		1-10-7				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	162,00€	144,00€	124,00€	168,00€	150,00€	128,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	122,00€	108,00€	94,00€	126,00€	112,00€	98,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	90,00€	78,00€	68,00€	94,00€	82,00€	70,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 1	38,00€	34,00€	30,00€	40,00€	36,00€	32,00€
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung						
in der Zeit von 14.00 bis 17.00						
Jhr, ohne Ferienbetreuung)						
Bei einem Kind unter 18 Jahren	166,00€	151,00€	133,00€	166,00€	151,00€	133,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	137,00€	126,00€	107,00€	137,00€	126,00€	107,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	114,00€	96,00€	81,00€	114,00€	96,00€	81,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 1	49,00€	41,00€	35,00€	49,00€	41,00€	35,00€
Aodul 1+2+3; GT-Betreuung						
in der Zeit von 7.15 bis 17.00	ang tan di					
Jhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung;						
Grundgebühr ohne Mittagessen)						
ei einem Kind unter 18 Jahren	328,00€	295,00€	257,00€	334,00 €	301,00 €	261,00€
ei zwei Kindern unter 18 Jahren	259,00€	234,00€	201,00€	263,00€	238,00€	205,00€
ei drei Kindern unter 18 Jahren	204,00€	174,00€	149,00€	208,00€	178,00 €	151,00€
ei vier und mehr Kindern unter 1	87,00€	75,00€	65,00€	89,00€	77,00€	67,00€
onderleistungen:						

24,00€	25,00€
40,00€	42,00€
79,00€	82,00€
57,00€	59,00€
136,00€	141,00€
82,00€	85,00€
111,00€	115,00€
19,00€	20,00€
	40,00 €  79,00 €  57,00 €  136,00 €

Mittagessen kann ausschließlich wochenweise gebucht werden. Bei "Ferienbetreuung ganztags"		
muss dies dazu gebucht werden, pro Essen je Tag	3,70€	3,70 €

8. Satzung zur Änderung der Satzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)	7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)
gültig ab 01.09.2022	gültig ab 01.09.2021
§ 1 Kommunale Betreuung an Grundschulen / Betreuungsinhalt	§ 1 Kommunale Betreuung an Grundschulen / Betreuungsinhalt
An der Schillerschule wird bei Bedarf eine über die schulseits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende kommunale Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich über die Zeit vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie eine Ferienbetreuung. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung eingerichtet oder beibehalten wird (insbesondere	An der Schillerschule wird bei Bedarf eine über die schulseits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende kommunale Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich über die Zeit vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie eine Ferienbetreuung. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung
über die Platzkapazität), entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.	eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Im Rahmen dieses Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausauf- gabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes	Der Gemeinderat kann ggf. Mindestgruppengrößen feststellen.
	und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.
§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss	§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss
Abs. 1 In die Betreuungsgruppe werden die Schüler*innen der Schillerschule aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Um ge- währleisten zu können, dass Familien, in denen beide Elternteile berufs- tätig sind oder alleinerziehende Mütter/Väter einen Platz für ihr Kind in	Abs. 1 In die Betreuungsgruppe werden die Schüler und Schülerinnen der Schillerschule aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Um gewährleisten zu können, dass Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind oder alleinerziehende Mütter/Väter einen Platz für ihr

der Schulkindbetreuung erhalten, benötigen wir bei der Anmeldung einen Nachweis über die Arbeitstätigkeit, den Besuch eines Sprachkurses, Weiterbildung, etc. Wir behalten uns vor, diese Nachweise bei Zweifeln regelmäßig einzufordern.	Kind in der Schulkindbetreuung erhalten, benötigen wir bei der Anmeldung einen Nachweis über die Arbeitstätigkeit, den Besuch eines Sprachkurses, Weiterbildung, etc. Wir behalten uns vor, diese Nachweise bei Zweifeln regelmäßig einzufordern.
§ 3 Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung	§ 3 Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung
Abs. 1	Abs. 1
Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde und der Schulhomepage zu finden.	Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließ-lich wochenweise mit oder ohne Mittagessen gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich (Anmeldeformular) bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden.	Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließ-lich wochenweise gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden.
Abs. 2	Abs. 2
Die Kinder können das Betreuungsangebot jeweils für ein oder mehrere Module an fünf, vier oder drei Tagen pro Woche nutzen.	Die Kinder können das Betreuungsangebot an fünf, vier oder drei Tagen pro Woche nutzen.
Abs. 7	Abs. 7 bislang nicht vorhanden
Bei der Buchung des GT-Modells (M 2 + M 3 oder M 1 – M 3) gehört die	

Bestellung des Mittagessens verpflichtend dazu.	
§ 5	§ 5
Gebühren	Gebühren
Abs. 3	Abs. 3
Die Gebührenschuld eines Betreuungsmoduls entsteht mit Beginn eines	Die Gebührenschuld eines Betreuungsmoduls entsteht mit Beginn eines
jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in	jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in
dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt. Die Benut-	
Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer	schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis
Bescheid oder Anderungsbescheid ergeht.	ein neuer Bescheid oder Anderungsbescheid ergeht.
Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit	Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit
Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird.	Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird.
Abs. 4	Abs. 4
Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie	Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie
im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt,	im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt,
die mit dem in der Schulkindbetreuung aufgenommenen Kind nicht nur	die mit dem in der Betreuung aufgenommenen Kind nicht nur vorüberge-
vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht	hend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Maßge-	haben. Maßgebend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Fa-
bend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Familienverhält-	milienverhältnisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des
nisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des Schuljahres.	Schuljahres.
Ändert sich während des Schuljahres durch Geburt eines Kindes die Anzah	Kindes die Anzah Bei Veränderungen der Familienverhältnisse während des Schuljahres
der berücksichtigungsfähigen Kinder, so ist diese Änderung der Gemeinde	durch Geburt eines Kindes, hat der Gebührenschuldner diese Änderung
Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren	der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benut-
werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermo-	zungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf
ant foldt in dom die Andering schwiftlich under eit unige milt un	and or the following the following the first of the feeting the fe

den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wur-

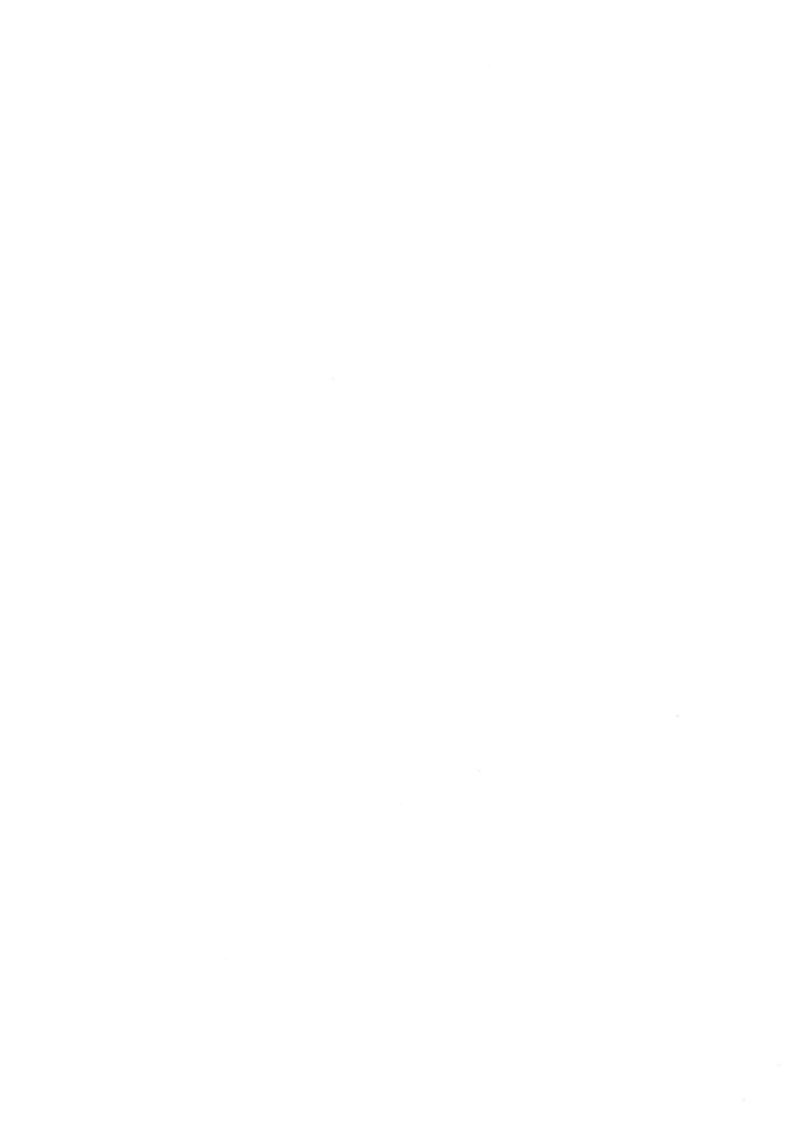
nat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden

Schuljahr ergeben.

de; dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Schuljahr ergeben.

Abs. 5 Die Gebühr eines Betreuungsmoduls wird zum 1. eines jeden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.	Abs. 5 Die Gebühr eines Betreuungsmoduls wird zum 1. eines jeden Monats, bei Neuaufnahme zum Zeitpunkt der Aufnahme, im Gesamtbetrag zur Zah-
Die Gebühr für die Sonderleistung Ferienbetreuung wird separat festge- setzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.	lung fällig. Die Gebühr für die Sonderleistung Ferienbetreuung wird separat festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.
Abs. 6 Die Betreuungsgebühr soll vorzugsweise durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim entrichtet werden. In begründeten Fällen kann die Betreuungsgebühr monatlich überwiesen werden.	Abs. 6 Die Betreuungsgebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.
Abs. 7 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Betreuungsbesuch ausgeschlossen. Bei einer Erkrankung des Kindes (ärztliches Attest) von mindestens einem Monat am Stück, können die Betreuungsgebühren auf Antrag für jeden vollen Betreuungsmonat erlassen werden.	Abs. 7 Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Betreuungsbesuch ausgeschlossen.
Abs. 9 Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.	Abs. 9 Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.
5er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind einzelne Betreuungstage vor den Schulferien und Brückentage.	5er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Brückentage und pädagogische Tage
Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Wo-	Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden.

che im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden. Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.	Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.
§ 6 Versicherung	§ 6 Versicherung
Abs. 1 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. In der Ferienbetreuung sind die Kinder nicht über die Unfallversicherung BW abgesichert.	Abs. 1 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.



# 8. Satzung zur Änderung

# der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 26.07.2022 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 beschlossen:

# Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

# § 1 Kommunale Betreuung an Grundschulen / Betreuungsinhalt

An der Schillerschule wird bei Bedarf eine über die schulseits organisierte verlässliche Unterrichtszeit hinausgehende kommunale Betreuung für Grundschüler angeboten. Die Betreuung erstreckt sich über die Zeit vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag sowie eine Ferienbetreuung. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot. Ob und wie lange die Betreuung eingerichtet oder beibehalten wird (insbesondere über die Platzkapazität), entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Im Rahmen dieses Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht originärer Gegenstand des Angebotes.

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 2 erhalten folgende neue Fassung:

# § 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

Abs. 1

In die Betreuungsgruppe werden die Schüler\*innen der Schillerschule aufgenommen, soweit die notwendigen Plätze vorhanden sind. Um gewährleisten zu können, dass Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind oder alleinerziehende Mütter/Väter einen Platz für ihr Kind in der Schulkindbetreuung erhalten, benötigen wir bei der Anmeldung einen Nachweis über die Arbeitstätigkeit, den Besuch eines Sprachkurses, Weiterbildung, etc. Wir behalten uns vor, diese Nachweise bei Zweifeln regelmäßig einzufordern.

#### Abs. 3

Die vollständige Abmeldung von der Schulkindbetreuung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Zur Wiederaufnahme tritt eine dreimonatige Sperre in Kraft.

Die teilweise Abmeldung von der Schulkindbetreuung (Abmeldung einzelner Module (keine vollständige Abmeldung)) kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres vorgenommen werden.

#### Abs. 4

Wenn ein\*e Schüler\*in länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann die Gemeinde Ingersheim den Platz anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich.

Die Absätze 1, 2 und 7 des § 3 erhalten folgende neue Fassung:

# § 3 Betreuungszeiten, Besuch der Betreuung und der Ferienbetreuung

#### Abs. 1

Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, am pädagogischen Tag und teilweise während der Ferien (Ferienbetreuung). Beginn und Ende der Betreuung werden von der Gemeinde Ingersheim im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Gemeinde und der Schulhomepage zu finden.

Für die Ferienbetreuung werden zwei Module angeboten, die ausschließlich wochenweise mit oder ohne Mittagessen gebucht werden können (§ 5 Abs. 8). Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich (Anmeldeformular) bei der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung unter Nennung des Betreuungsbedarfs beantragt werden.

#### Abs. 2

Die Kinder können das Betreuungsangebot jeweils für ein oder mehrere Module an fünf, vier oder drei Tagen pro Woche nutzen.

#### Abs. 7

Bei der Buchung des GT-Modells (M 2 + M 3 oder M 1 - M 3) gehört die Bestellung des Mittagessens verpflichtend dazu.

Die Absätze 3 bis 9 des § 5 erhalten folgende neue Fassung:

#### § 5 Gebühren

Abs. 3

Die Gebührenschuld eines Betreuungsmoduls entsteht mit Beginn eines jeden Monats. Sie entsteht erstmalig mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Besuch der Betreuungsgruppe zum ersten Mal erfolgt. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Die Gebührenschuld der Sonderleistung Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Ferien, für diese die Betreuung gebucht wird.

Abs. 4

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Schulkindbetreuung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Maßgebend für die erstmalige Festlegung der Gebühr sind die Familienverhältnisse des Gebührenschuldners zum jeweiligen Beginn des Schuljahres.

Ändert sich während des Schuljahres durch Geburt eines Kindes die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so ist diese Änderung der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, schriftlich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung schriftlich angezeigt wurde. Dies gilt analog für sonstige gebührenrelevante Änderungen, die sich im laufenden Schuljahr ergeben.

Abs. 5

Die Gebühr eines Betreuungsmoduls wird zum 1. eines jeden Monats im Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

Die Gebühr für die Sonderleistung Ferienbetreuung wird separat festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids zur Zahlung fällig.

Abs. 6

Die Betreuungsgebühr soll vorzugsweise durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim entrichtet werden. In begründeten Fällen kann die Betreuungsgebühr monatlich überwiesen werden.

Abs. 7

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen wird das Kind vom weiteren Betreuungsbesuch ausgeschlossen. Bei einer Erkrankung des Kindes (ärztliches Attest) von mindes-

tens einem Monat am Stück, können die Betreuungsgebühren auf Antrag für jeden vollen Betreuungsmonat erlassen werden.

Abs. 8

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

		Gebühren (ab 01.09.20	
Betreuungsmodule	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Wo- che
Modul 1			
(in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	84,00€	75,00€	64,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	63,00€	56,00€	49,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	47,00€	41,00€	35,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jah- ren	20,00€	18,00€	16,00€
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	84,00€	75,00€	64,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	63,00€	56,00€	49,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	47,00€	41,00€	35,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jah- ren	20,00€	18,00€	16,00€
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung  (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	168,00€	150,00€	128,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	126,00€	112,00€	98,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	94,00€	82,00€	70,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jah- ren	40,00€	36,00€	32,00€
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, <u>ohne</u> Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	166,00€	151,00€	133,00€

Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	137,00€	126,00€	107,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	114,00€	96,00€	81,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jah- ren	49,00€	41,00€	35,00€
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	334,00€	301,00€	261,00€
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	263,00€	238,00€	205,00€
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	208,00€	178,00€	151,00€
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jah- ren	89,00€	77,00€	67,00€
Sonderleistungen:			
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		42,00€	
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwis- terermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		82,00€	
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwister- ermäßigung / Karte übertragbar - Wei- tergabe an andere Schüler möglich)		59,00€	
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwis- terermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		141,00€	
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)			
Ferienbetreuung VÖ-Zeit:			
(in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)		85,00€	
Ferienbetreuung ganztags:			
(in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)		115,00€	

Mittagessen kann ausschließlich
wochenweise gebucht werden.

Bei "Ferienbetreuung ganztags" <u>muss</u>
dies dazu gebucht werden,

pro Essen je Tag

3,70 €

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

#### Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

#### Abs. 9

Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.

5er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind einzelne Betreuungstage vor den Schulferien und Brückentage.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden. Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Der Absatz 1 des § 6 erhält folgende neue Fassung

# § 6 Versicherung

#### Abs. 1

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. In der Ferienbetreuung sind die Kinder nicht über die Unfallversicherung BW abgesichert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Ingersheim, 26.07.2022

gez. Simone Lehnert Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

